

## Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2025

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

### **874. Gemeindliche Abwasserentsorgung;**

- a) Gebührenkalkulation des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes zum 01.01.2026
- b) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- c) Anpassung der Entwässerungssatzung

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Micheler vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

Herr Micheler erläutert einige Eckpunkte der neuen Gebührenkalkulation mit einem Vorkalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und einem Nachkalkulationszeitraum vom 01.10.2020 bis 31.12.2025. Eine detaillierte Erläuterung zu den Berechnungen und Ergebnissen wurde als Sitzungsvorlage an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Es wurden folgende Varianten berechnet:

| Übersicht Varianten der Gebührensätze für die Jahre 2026 bis 2029 |                    |  |   |  |   |   |  |
|---|--------------------|--|---|--|---|---|--|
|   | BISHER             | AFAZWF 20 T€<br>GG unverändert<br>(Variante 1) | AFAZWF 20 T€<br>GG Erhöhung<br>(Variante 2) | AFAZWF 50 T€<br>GG unverändert<br>(Variante 3) | AFAZWF 50 T€<br>GG Erhöhung<br>(Variante 4) | ohne AFAZWF<br>GG unverändert<br>(Variante 5) | ohne AFAZWF<br>GG Erhöhung<br>(Variante 6) |
|   | EUR/m <sup>3</sup> | EUR/m <sup>3</sup>                             | EUR/m <sup>3</sup>                          | EUR/m <sup>3</sup>                             | EUR/m <sup>3</sup>                          | EUR/m <sup>3</sup>                            | EUR/m <sup>3</sup>                         |
| Volleinleitung (Schmutz- und Niederschlagswasser)                 | 2,40               | 2,75   | 2,66  | 2,95   | 2,86  | 2,62  | 2,53                                       |
| Schmutzwassereinleitung   | 1,95               | 2,33   | 2,24  | 2,53   | 2,44  | 2,20  | 2,11                                       |
| Grundgebühren<br>(Dauerdurchfluss der Wasserzähler (Q3))          | EUR/JAHR           | EUR/JAHR                                       | EUR/JAHR                                    | EUR/JAHR                                       | EUR/JAHR                                    | EUR/JAHR                                      | EUR/JAHR                                   |
| bis 4   | 60,00              | 60,00  | 72,00                                       | 60,00  | 72,00                                       | 60,00   | 72,00                                      |
| bis 10  | 150,00             | 150,00   | 180,00                                      | 150,00   | 180,00                                      | 150,00  | 180,00                                     |
| bis 16  | 240,00             | 240,00   | 288,00                                      | 240,00   | 288,00                                      | 240,00  | 288,00                                     |
| bis 25  | 360,00             | 360,00   | 450,00                                      | 360,00   | 450,00                                      | 360,00  | 450,00                                     |
| über 25   | 720,00             | 720,00   | 900,00                                      | 720,00   | 900,00                                      | 720,00  | 900,00                                     |

Bei den Varianten 1 und 2 berücksichtigten wir weiterhin jährlich 20 TEUR als Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen. Die bestehende Sonderrücklage würde sich dann auf rd. 555 TEUR erhöhen. Bei den Varianten 3 und 4 berücksichtigten wir einen Betrag von jährlich 50 TEUR als Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen. Die bestehende Sonderrücklage würde sich dann auf rd. 679 TEUR erhöhen. Die Sonderrücklage kann dann zur Finanzierung künftiger Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen eingesetzt werden; angedacht ist eine Auflösung im Rahmen des Anschlusses an den Abwasserzweckverband Kempten.

Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet. Bei unveränderten Grundgebühren decken diese zwischen rd. 14,9 % und rd. 16,8 % (Varianten 1, 3 und 5) sowie bei der dargestellten Erhöhung der Grundgebühren zwischen rd. 17,9 % und rd. 20,2 % (Varianten 2, 4 und 6) des gesamten Gebührenbedarfs für die Schmutzwasserbeseitigung.

Nach der bisher ergangenen Rechtsprechung des BayVGH ist eine gesonderte Niederschlagswassergebühr (sog. „gesplittete Gebühr“) erforderlich, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über 12 % der Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung betragen. Nach den Berechnungen des BKPV liegt der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke an den gebührenfähigen Gesamtkosten in den Jahren 2026 bis 2029 bei den dargestellten Varianten zwischen 10,66 % und 11,84 %.

Abschließend weist Frau Scheidmantel auf zwei weitere Satzungsanpassungen in § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und in § 17 der Entwässerungssatzung hin, die sich in folgendem Beschluss unter Buchstabe b und c wiederfinden.

Die sich anschließende Diskussion fließt ein in folgenden

**Beschluss:**

a) In der ab 01.01.2026 an gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung werden die Gebührensätze nach Variante 4 mit 2,86 € pro m<sup>3</sup> für Schmutz- und Niederschlagswasser und für die reine Schmutzwassereinleitung mit 2,44 € pro m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Grundgebührensätze werden ebenfalls, wie in Variante 4 berechnet, ab 01.01.2026 erhöht.

b) In § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird der Passus in Abs. 1 Satz 2 „bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt“ entsprechend lt. Mustersatzung ergänzt.

c) In §17 der Entwässerungssatzung (EWS) wird der Passus in Abs. 2 Satz 1 „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ entsprechend lt. Mustersatzung gestrichen.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

**875. Bauleitplanverfahren „Vitalhotel Mittelburg“;**

a) Billigung des Vorentwurfes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

b) Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB“

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende die Familie Mayr als Betreiber des Vitalhotels Mittelburg sowie Herrn Gerd Sahlender vom für die Bauleitplanung beauftragten Planungsbüros Arnold Consult AG.

Als Einstieg in das Thema stellt Thomas Mayr als Vertreter der Bauherren noch einmal das Baukonzept und den geplanten Ablauf der Hotelerweiterung uns -sanierung vor. Er erläutert, dass in einem ersten Bauabschnitt die Chalets gebaut und in einem zweiten Abschnitt das bestehende Hotel saniert werden soll. Im Anschluss erläutert führt Herr Sahlender noch einmal in das Projekt aus Sicht der notwendigen Bauleitplanung ein:

Am südöstlichen Rand der Ortslage Mittelberg existiert östlich der Mühlbachstraße bereits seit mehreren Jahrzehnten das familiengeführte Wellnesshotel Mittelburg. Dieser zwischenzeitlich in 4. Generation geführte Beherbergungsbetrieb strebt nun eine zeitgemäße Erneuerung seiner historisch gewachsenen Gebäudestrukturen und Erweiterung seines Angebotes u. a. um ein Chaletdorf mit eigenem Badesee etc. an. Die für diese Neuordnung und Erweiterung des Hotelbetriebes vorgesehenen Grundstücke liegen am südöstlichen Randbereich der Ortslage Mittelberg vorwiegend im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass insbesondere für die geplante Erweiterung nach Süden bislang noch kein Planungsrecht gegeben ist. Die hierfür vorgesehenen Flächen werden bislang als Intensivgrünland landwirtschaftlich bewirtschaftet und sind derzeit noch durch einen landwirtschaftlichen Weg vom bestehenden Hotelbetrieb räumlich abgetrennt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oy-Mittelberg sind diese Flächen bislang als „Landschaftsprägende Grünflächen im Außenbereich“ bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Neuordnung und Entwicklung des Beherbergungsbetriebes am südöstlichen Rand der Ortslage Mittelberg hat der Gemeinderat auf Antrag der Betreiber / Eigentümer des Hotelkomplexes (Vorhabenträger) demzufolge bereits in der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“ beschlossen und das Verfahren hierzu eingeleitet. Parallel hierzu wurde auch das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“ eingeleitet.

Im Anschluss an den Aufstellungs- und Änderungsbeschluss hatte das beauftragte Planungsbüro Arnold Consult auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Vorhabenträger bereits einen Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Von Seiten der Vorhabenträger wurde das Verfahren seinerzeit dann aber u. a. wegen eines anstehenden Generationenwechsel nochmals ausgesetzt. Zwischenzeitlich ist dieser Generationenwechsel vollzogen, so dass das beauftragte Planungsbüro die Unterlagen (Planzeichnung, Textteil, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung mit vorläufigem Umweltbericht)

zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“ in Abstimmung mit der Gemeinde und den Vorhabenträgern nochmals inhaltlich angepasst und final ausgearbeitet hat.

In diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Großteil des Vorhabengebietes auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Vorhabenträger als „sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hotel“ (SO<sub>Hotel</sub>) planungsrechtlich gesichert. Die Flächen im südlichen Randbereich des Vorhabengebietes werden als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt und sollen künftig zur Kompensation, der mit der geplanten Entwicklung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden. Zwischen dem Sondergebiet und diesen randlichen Ausgleichsflächen wird der neue Verlauf des Mittelburgweges als „Verkehrsfläche“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ planungsrechtlich gesichert.

Neben den öffentlichen Verkehrsflächen der Mühlbachstraße und des Mittelburgweges werden auch die gesamten baulichen und sonstigen Anlagen des bereits seit Jahrzehnten bestehenden Hotelkomplexes des Vitalhotels Mittelburg nach § 12 Abs. 4 BauGB in den Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen, um auch die maßgebenden Vorgaben (überbaubare Grundstücksflächen, Höhenentwicklung, zulässige Kubatur etc.) für eine perspektivische Neuordnung dieses Areals planungsrechtlich sichern zu können. Der eigentliche Vorhabenbezug erstreckt sich demzufolge lediglich auf das im ersten Schritt als bauliche Erweiterung des Hotelkomplexes vorgesehene Chaletdorf und die damit in Verbindung stehenden Anlagen. Diese sind im Vorhaben- und Erschließungsplan der Vorhabenträger vom 24.11.2025 dargestellt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird der Großteil des Änderungsgebietes als „Sonderbaufläche“ dargestellt. Die Flächen im südlichen Randbereich des Änderungsgebietes werden als „Landschaftsprägende Grünflächen im Außenbereich“ ausgewiesen. Zwischen der Sonderbaufläche und den randlichen Grünflächen wird der neue Verlauf des Mittelburgweges als „Verkehrsfläche“ dargestellt.

Im Anschluss an die Billigung des Vorentwurfes und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren erfolgt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den Vorentwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich. Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem Anschreiben gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu den Vorentwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebeten. Nach Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens müssen die eingehenden Stellungnahmen geprüft (Abwägung) und sofern erforderlich, im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“ berücksichtigt werden, bevor dieser dann wieder vom Gemeinderat gebilligt werden muss und das weitere Verfahren (öffentliche Auslegung, erneute Beteiligung der Behörden) durchgeführt werden kann. Parallel hierzu muss auch ein Durchführungsvertrag mit den zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Regelungen zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern ausgearbeitet werden, der für die Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwingend erforderlich ist. Die Erarbeitung der Inhalte des Vertrages zu diesem Zeitpunkt ist üblich, denn so können neben den gemeindlichen Zielvorstellungen auch evtl. Vorgaben von Seiten der Träger öffentlicher Belange, welche in der frühzeitigen Beteiligung aufgekommen sind, berücksichtigt werden. Inhalt des Vertrages können neben der Konkretisierung des Baukonzeptes z.B. auch die Kosten der Wegeverlegung, einschl. Eigentumsübertragung und Widmung als öffentl. Feld- und Waldweg, die Kosten der Erschließung, Nutzungsbeschränkungen (Verbot Zweitwohnungen), die Duldung von ortsüblichen Immissionen, u.a. sein.

In der sich anschließenden Diskussion wird die zukunftsweisende Erweiterung und Sanierung des Familienbetriebs mehrheitlich begrüßt. Die neue Gestaltung des zu verlegenden Feld- und Waldweges mit einer Fahrbahnbreite von ca. 4 m und zwei Ausweichstellen wird positiv zur Kenntnis genommen. Zum Schutz aller Beteiligten ist im Grundbuch des Hotelbetriebes eine Immissionsduldungsverpflichtung (ortsübliche Gerüche, Geräusche, Staub Feldweg) einzutragen.

Diese Zudem ist die Hotelnutzung zu sichern. Eine mittel- oder langfristige Wandlung der Chalets in eigengenutzte Zweitwohnungen ist durch geeignete Regelungen zu verhindern. Eine mögliche Rückbauverpflichtung bei Auflösung der geplanten Nutzung wird angesprochen. Diese uns ggf. weitere Punkte sind zu gegebener Zeit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und in Abstimmung mit einem Fachanwalt zu einem Vertragsentwurf auszuarbeiten.

Abschließend wird aus dem Gemeinderat drauf hingewiesen, dass der im Bebauungsplanvorentwurf formulierte Passus bezüglich des Anschlusses der Kanalisation an den Abwasserverband Kempten nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht und angepasst werden muss. Der Vorsitzende dankt für den Hinweis – dieser wird entsprechend berücksichtigt.

#### Beschluss zu TOP 875 a):

1. Der Gemeinderat Oy-Mittelberg billigt den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“ in der Fassung vom 24.11.2025, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil B).

Abstimmungsverhältnis: 16 : 1

2. Zu dem Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

#### Beschluss zu TOP 875 b):

1. Der Gemeinderat Oy-Mittelberg billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil C), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C bis F) sowie der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil G), jeweils in der Fassung vom 24.11.2025.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 1

2. Zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Vitalhotel Mittelburg“ ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

### **876. Hebesatz Grundsteuer A und B ab 01.01.2026**

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig.

In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz. Mit diesem Gesetz wurde für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt (= Grundsteuer B „Wohnen und Gewerbe“). Für die Grundsteuer A („Land- und Forstwirtschaft“) wurde das Bundesmodell umgesetzt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebäude oder Gebäudeteile, die innerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Hofstellen zu Wohnzwecken oder zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, dem Grundvermögen zugerechnet werden (= Grundsteuer B); dies stellt eine Neuerung zur bisherigen Abrechnung dar. Damit erfolgt eine bundesweite Gleichbehandlung aller Land- und Forstwirte.

Der Grundsteuer-Hebesatz wurde zum 01.01.2025 bis einschließlich 31.12.2025 auf 360% reduziert. Dieser Beschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.11.2024 gefasst. Zudem wurde beschlossen, dass Ende 2025 eine erneute Evaluierung stattfinden soll.

Als Anlage wird eine Auswertung der TOP 10 der jeweiligen Grundsteuergruppen (ohne Namensbezeichnung) ausgereicht. Zudem wurde eine Auswertung von Einzelfällen der Gruppe „normale Einfamilienhäuser / Wohngrundstücke“ erstellt. Anhand dieser Auswertungen ist deutlich zu erkennen, dass im Bereich der TOP 10 deutliche Unterschiede zu erkennen sind, die auf die neue Bewertung, sowohl bei der GrSt. A als auch bei B zurückzuführen sind. Im Bereich der „normalen“ Einfamilienhäuser sind keine gravierenden Unterschiede zu erkennen und das sind die Masse an Grundsteuerzahlern. Zudem muss berücksichtigt werden, dass durch die neue Reform alle Grundstücksdaten und -flächen einmal wieder aktuell und vollständig dem Finanzamt gemeldet werden mussten; es gab in der Vergangenheit sicherlich die ein oder andere Lücke im Verlauf. Die Neuerungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob die höheren Grundsteuereinnahmen 2025 im Vergleich zu 2024 eine weitere Anpassung des Hebesatzes erfordern. Aus Sicht der Kämmerei wird keine Veranlassung gesehen.

|                   | <u>Ansatz 2025</u> | <u>vorl. RE 2025</u> | <u>RE 2024</u> |
|-------------------|--------------------|----------------------|----------------|
| Aufkommen GrSt. A | 44.000,00 €        | 51.000,00 €          | 63.000,00 €    |
| Aufkommen GrSt. B | 730.000,00 €       | 785.000,00 €         | 625.000,00 €   |

Bei einer weiteren Reduzierung des Hebesatzes auf Grundlage des aktuellen Messbetragsbestandes auf bspw. 340%, würde das GrSt-Aufkommen B ca. 742.000 € betragen, die GrSt. A wäre bei ca. 48.000 €.

Die sich anschließende Diskussion fließt ein in folgenden

### **1. Beschluss zu den Hebesätzen:**

Die Grundsteuer-Hebesätze werden ab 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A und Grundsteuer B **jeweils 360%**

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

### **2. Beschluss zur Hebesatzsatzung:**

#### **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Oy-Mittelberg (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) **360 v. H.**
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) **360 v. H.**

#### **§ 2 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Die Satzung vom 25.11.2024, mit Gültigkeit bis einschl. 31.12.2025, tritt damit außer Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 17 : 0

**877. Verschiedenes, Anfragen**

a) Sitzungsplan bis einschl. April 2026

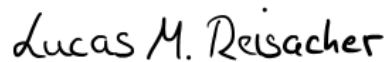
Der Vorsitzende informiert, dass die Sitzungsplanung bis einschließlich April 2026 in den nächsten Tagen online gestellt wird.

b) Zusätzliche Gemeinderatssitzung am 16.12.2025

Der Vorsitzende informiert, dass am Dienstag, 16.12.2025 eine zusätzliche Gemeinderatssitzung stattfindet.

Oy-Mittelberg, 26.11.2025

Gemeinde Oy-Mittelberg



Lucas Reisacher  
Erster Bürgermeister